

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Reutlingen e.V."
Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Ferdinand-von-Steinbeis-Schule zu unterstützen

- bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages,
- bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- bei der Fortbildung der Lehrkräfte.

Der Verein pflegt die Verbundenheit mit Auszubildenden, Eltern, ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Erfüllung des Zwecks wird angestrebt durch

- Ergänzung der Ausstattung der Schule,
- Durchführung von Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Kurse usw.),
- Zuschüsse zu Veranstaltungen der Schule.

§ 4 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.

Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6 Mitglieder

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - Geld- und Sachspenden Dritter,
 - Erträgen des Vereinsvermögens,
-

- etwaigen Überschüssen aus Veranstaltungen.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern Gegenstände für die Schule beschafft werden, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Schulträger.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand,
- Ausschuss,
- Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstands und des Ausschusses ist ehrenamtlich, Auslagen werden erstattet.

§ 10 Der Vorstand besteht aus

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sollen der Schule nicht angehören, der 2. Vorsitzende soll der Schulleiter sein.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung, die nach außen aber nicht nachgewiesen werden muss.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und sieben weiteren Mitgliedern.

Dem Ausschuss sollen angehören:

- Vertreter von Auszubildenden,
- Vertreter von Eltern,
- Vertreter vom Lehrkörper der Schule,
- Vertreter ehemaliger Schüler der Schule,
- Vertreter der Kammern insbesondere zur Abstimmung des Fortbildungsangebots.

§ 13 Ausschusssitzungen

Der Ausschuss tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Beschlüsse des Ausschusses

Der Ausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.

Er beschließt über

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

§ 15 Erweiterter Ausschuss

Die Elternbeiratsvorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Lehrer der Schule können zu jeder Sitzung des Vorstands oder des Ausschusses eingeladen werden. Bei Angelegenheiten, die den Schulträger betreffen, ist dieser zu den Sitzungen einzuladen. Sein Vertreter kann mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

§ 18 Außergewöhnliche Mitgliederversammlung

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Ferdinand-von-Steinbeis-Schule in Reutlingen zu verwenden hat.